

§ 35 Oö. LAKW 1997 Einspruch

Oö. LAKW 1997 - Oö. Landarbeiterkammerwahlordnung 1997

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Der Zustellungsbevollmächtigte jeder wahlwerbenden Gruppe kann gemäß § 37 Abs. 2 erster Satz des Gesetzes innerhalb von drei Tagen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses gegen die ziffernmäßige Ermittlung des Wahlergebnisses und der Mandatszuteilung der Hauptwahlbehörde bei der Hauptwahlbehörde schriftlich einen begründeten Einspruch erheben. In der Begründung des Einspruches ist die Gesetzeswidrigkeit der Ermittlung glaubhaft zu machen.

(2) Gemäß § 37 Abs. 3 des Gesetzes entscheidet über den Einspruch die Landesregierung. Der Einspruch ist abzuweisen, wenn

1. er keine Begründung enthält oder
2. die behauptete Gesetzeswidrigkeit der Ermittlung nicht vorliegt.

Wird dem Einspruch stattgegeben, so hat die Hauptwahlbehörde unverzüglich die entsprechende Richtigstellung kundzumachen.

In Kraft seit 06.04.1997 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at